



HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2011

Kleine Anfrage

**der Abg. Angela Dorn und Ursula Hammann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 14.04.2011**

**betreffend geplantes Braunkohlestaubkraftwerk auf dem Gelände
der Allessa-Chemie GmbH im Frankfurter Stadtteil Fechenheim**

und Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Fragestellerinnen:

Die Getec AG soll im Auftrag der Allessa-Chemie GmbH ein Braunkohlestaubkraftwerk zur zusätzlichen Versorgung der dortigen Produktion mit Strom und Prozesswärme in Frankfurt-Fechenheim bauen. Das Umweltamt der Stadt Frankfurt sowie der Oberbürgermeister der Stadt Offenbach lehnen aus Klima- und Umweltschutzgründen diese Planung ab. Auch gibt es mittlerweile eine Bürgerbewegung gegen das geplante Kraftwerk.

Es bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und der Stadt Frankfurt hinsichtlich der Notwendigkeit, die Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen und im Hinblick auf die Notwendigkeit von Zahlungen nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG). Nach dem TEHG müsste das Unternehmen ab 20 MW Emissionszertifikate vorweisen und ab einer Anlage mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 50 MW müsste eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Strittig ist die Frage, ob die neue Verbrennungsanlage als Einzelanlage oder als Teilanlage gewertet wird.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Am 5. Oktober 2010 wurde von der GETEC AG, Magdeburg, die Errichtung und der Betrieb einer Dampferzeugungsanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung (Braunkohlenstaubfeuerungsanlage) im Industriepark Frankfurt-Fechenheim beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, beantragt. Die Anlage setzt Braunkohlestaub, sowie Gas, Heizöl und Prozessgas als Brennstoffe ein. Die Feuerungswärmeleistung beträgt 19,99 MW.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und die Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit wurde im Dezember 2010 stattgegeben.

Nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen hat das Regierungspräsidium Darmstadt am 26. April 2011 die Genehmigung für den Betrieb der Anlage erteilt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Regierungspräsidium 19 Fachbehörden beteiligt, deren Anregungen und Bedenken - soweit möglich - im Genehmigungsbescheid berücksichtigt wurden. Um die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorgaben sicherzustellen, hat die Behörde in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung über 100 Nebenbestimmungen zu den Bereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Bau, Brandschutz, Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik, Wasser und Abfall aufgenommen. Nach umfassender Prüfung der Antragsunterlagen ist die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfüllt sind. Mit diesem behördlichen Prüfungsergebnis besteht für den Betreiber ein Anspruch auf Genehmigung seiner geplanten Anlage.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung den Bau eines Braunkohlestaubkraftwerks in Frankfurt-Fechenheim vor dem Hintergrund, dass durch den damit verbundenen vermehrten CO₂ Ausstoß die Klimaschutzziele und -programme der Städte Frankfurt und Offenbach völlig kontakariert werden?

Nach geltender Rechtslage obliegt es der Entscheidung des Betreibers, für welchen Brennstoff bzw. Kraftwerkstyp er sich entscheidet. Der Betreiber hat sich aus wirtschaftlichen Gründen für den Einsatz von Braunkohlestaub entschieden, da hier im Gegensatz zu Erdgas, das an den Ölpreis gekoppelt ist, eine längere Preiskonstanz gewährleistet ist. Die Landesregierung setzt sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür ein, dass der Klimaschutz in den langfristigen Politiken für eine kohlenstoffarme Wirtschaft verankert wird. Hierfür müssen gemeinsam mit den Städten und Gemeinden die Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Frage 2. Teilt die Landesregierung unsere Auffassung, dass ein solches Kraftwerk, das mit dem denkbar schlechtesten fossilen Energieträger Braunkohle befeuert werden soll und damit 10.000 Tonnen CO₂ mehr als das bestehende Öl-Gaskraftwerk pro Jahr emittieren würde, einer zukunftsgegenwärtigen Energiepolitik des Landes Hessen entgegensteht?

Der Einsatz von Braunkohlestaub führt zu höheren CO₂-Emissionen als der Einsatz von Erdgas. Gleichwohl liegt es in der Entscheidung des Betreibers, für welchen Brennstoff er sich entscheidet.

Um die durch die vorgesehene neue Anlage des Betreibers Getec AG gegenüber der bestehenden veralteten Anlage entstehende Belastung durch CO₂ einordnen zu können, führe ich folgende Hessen betreffende Daten an:

Dem aktuellen vom Statistischen Landesamt erstellten Entwurf zum Bericht zu den CO₂-Emissionen in Hessen für das Bilanzjahr 2008, der in Kürze veröffentlicht wird, ist zu entnehmen, dass die energiebedingten CO₂-Emissionen für Hessen in 2008 insgesamt 39,5 Mio. t CO₂ betragen haben.

Die vergleichsweise geringe zusätzliche Belastung durch die Verbrennung von Braunkohlestaub von 10.000 t CO₂ entspricht im Übrigen ungefähr der jährlichen CO₂-Emission von ca. 1.000 Einwohnern. Einer zukunftsgegenwärtigen Energiepolitik des Landes Hessen steht der Einsatz moderner Feuerungstechniken grundsätzlich nicht entgegen. Ungeachtet dessen setzt die Landesregierung auf einen engagierten Ausbau und deutlich schnelleren Umstieg auf erneuerbare Energien.

Hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Teilt die Landesregierung unsere Vermutung, dass die geplante Gesamtleistung von 19,99 MW vom Kraftwerksbetreiber gewählt wurde, um die fälligen Kompensationszahlungen in Form von CO₂-Emissionszertifikaten, die ab 20 MW notwendig sind, zu umgehen?

Die im Rahmen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unter anderem für Fragen der bundesweit einheitlichen Anlagenabgrenzung zuständige Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) kommt zu der Einstufung, dass es sich bei den vorgesehenen Anlagen der Getec AG und der Allessa-Chemie GmbH um keine gemeinsame Anlage gemäß TEHG handelt. Somit sind zwei Anlagen verschiedener Betreiber mit jeweils einer Leistung von 19,99 MW vorgesehen, die damit beide unterhalb der emissionshandelspflichtigen Grenze von 20 MW bleiben. Ebenso wie die Wahl des Brennstoffes ist auch die Größe der beantragten Anlage eine Entscheidung des Unternehmens. Auf die von den Betreibern beantragte Leistung einer Anlage hat die Landesregierung keinen Einfluss.

Frage 4. Teilt die Landesregierung unsere Auffassung, dass für die Fragen, welches Genehmigungsverfahren anzuwenden ist und ob ein Vorhaben dem Emissionshandel unterliegt, eine funktionale Gesamtbetrachtung von Anlagenteilen geboten ist, die in Wechselwirkung miteinander stehen, unabhängig davon, wer der Betreiber ist, um Umgehungen der gesetzlichen Regelungen zu verhindern. Wenn nein, was sind die Gründe dafür?

Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht in vollem Umfang. Es ist richtig, dass zur Feststellung, welches Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben anzuwenden ist, eine Gesamtbetrachtung der Anlagenteile und

Anlagen derselben Art, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, erforderlich ist.

Gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) betrifft dies im Hinblick auf die Entscheidung über die Art des Genehmigungsverfahrens (baurechtliches Verfahren, vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren nach Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV oder immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) jedoch nur Anlagen und Anlagenteile ein und desselben Betreibers.

Soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, sind nach § 3b Abs. 2 des UVP mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), insgesamt zu betrachten. Für eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in der hier geplanten Größenordnung besteht jedoch keine obligatorische Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe auch Antwort zu Frage 5).

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG) wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung die Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass die geplante Braunkohlestaubverbrennungsanlage weder einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch einer Prüfung nach dem Emissionshandelsgesetz bedürfe, weil es sich um eine eigenständige Anlage handele, obwohl sie in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit bereits vorhandenen Verbrennungsanlagen auf dem Gelände der Allessa-Chemie betrieben wird?

Bei der Braunkohlestaubfeuerungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 1.2 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV. Für derartige Anlagen ist gemäß UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Diese behördliche Prüfung ergab aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standorts und der möglichen Auswirkungen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Auch bei einer kumulierenden Betrachtung der am Standort vorhandenen Anlagen zur Dampf- und Stromerzeugung (benachbartes Biomassekraftwerk-Fechenheim der Firma BKF GmbH und benachbartes Gaskraftwerk der Allessa GmbH) kommt die Genehmigungsbehörde zu keinem anderen Ergebnis. Auch bei einer FFH-Vorprüfung für die umliegenden Schutzgebiete ergab sich keine Notwendigkeit für eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Übrigen enthält auch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bereits wesentliche Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich des TEHG sind im vorliegenden Fall die Kraftwerke unterschiedlicher Betreiber nicht kumulierend zu betrachten (siehe Antwort zu Frage 3), so dass durch das der geplanten Anlage benachbarte Biomassekraftwerk-Fechenheim der BKF GmbH und durch das zusätzlich geplante Gaskraftwerk der Allessa GmbH keine Anwendung des TEHG ausgelöst wird. Unabhängig davon würde der Anteil des benachbarten Biomassekraftwerks ohnehin nicht unter das TEHG fallen, da die Anlage CO₂-neutral betrieben wird. Soweit es sich um Anlagenteile desselben Betreibers handelt (hier Braunkohlestaubanlage (Kessel 1 und 2) und Redundanzanlage (Heizöl, Kessel 3) der Getec AG) sind diese im vorliegenden Fall prozessleitetechnisch gegeneinander verriegelt, so dass die Braunkohlestaubanlage nicht gleichzeitig mit der Redundanzanlage betrieben werden kann. Diese Verriegelung ist im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Gleichzeitig enthält der Genehmigungsbescheid eine Auflage zur kontinuierlichen Bestimmung der max. Feuerungswärmeleistung, um die Einhaltung von 19,99 MW kontinuierlich nachweisen zu können.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung die Beteiligung der kommunalen Behörden der Stadt Frankfurt am Main durch das Regierungspräsidium Darmstadt?

Gemäß § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die Genehmigungsbehörde Stellungnahmen der Behörden einzuholen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Rahmen dieser Beteiligung sind auch 6 Ämter der Stadt Frankfurt am Main um Stellungnahme gebeten worden: Bauaufsichtsbehörde, Stadtplanungsamt, Umweltamt, Stadtgesundheitsamt, Branddirektion Frankfurt, Denkmalamt.

Mit Ausnahme des Umweltamtes haben alle Ämter der Stadt Frankfurt am Main keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Das Stadtplanungsamt Frankfurt am Main hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Bedenken des Umweltamtes wurden eingehend geprüft und - soweit rechtlich vertretbar - im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Frage 7. Die Getec AG bestreitet, dass das Kraftwerk Quecksilber emittiert. Ein Gutachten des TÜV lässt diese Aussage jedoch zweifelhaft erscheinen. Wie viel Quecksilber und welche weiteren Schadstoffe werden von der Anlage in Zukunft in welchem Umfang emittiert?

Aufgrund geringer Anteile von Quecksilber in der eingesetzten Kohle ist eine Nullemission von Quecksilber bei Verbrennungsprozessen technisch nicht möglich. Laut Gutachten des TÜV Nord zur Immissionsausbreitungsrechnung des geplanten Braunkohlestaubkraftwerks werden je nach Abscheidegrad zwischen 0,017 g/h und 0,234 g/h Quecksilber emittiert werden. Gemäß Nr. 4.6.1.1 der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) ist die Bestimmung der Immissionskenngröße für den jeweils emittierten Schadstoff im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich, wenn die abgeleiteten Emissionen die Bagatellmassenströme nach Tab. 7 der TA Luft nicht überschreiten. Der entsprechende Bagatellmassenstrom nach TA Luft beträgt für Quecksilber 0,0025 kg/h, also mindestens das 10-fache der vom Gutachter prognostizierten Massenströme. Somit kann hier die Ermittlung des Quecksilberimmissionswertes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht gefordert werden. Außerdem sind für Feuerungsanlagen zum Einsatz fester Brennstoffe der hier in Rede stehenden Größenordnung (< 50 MW) nach Nr. 5.4.1.2 der TA Luft ausdrücklich keine Emissionsgrenzwerte für staubförmige anorganische Einzelstoffe (wie Quecksilber) festgelegt, so dass es keine gesetzliche Grundlage für die Forderung einer Quecksilberemissionsmessung für derartige Feuerungsanlagen gibt. Diese Stoffe werden in diesen Fällen über die Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub abgedeckt. Der nach TA Luft geltende Emissionsgrenzwert für staubförmige Emissionen von 20 mg/m³ ist im vorliegenden Fall im Genehmigungsbescheid als Auflage festgeschrieben. Emissionsbegrenzungen nach TA Luft gelten außerdem für Kohlenmonoxid, für Stickoxide und Schwefeloxide. Die hierzu im Genehmigungsbescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte unterschreiten teilweise deutlich die nach TA Luft vorgeschriebenen Grenzwerte.

Frage 8. Wie beurteilt die Landesregierung den vermehrten Ausstoß von Feinstäuben und Stickstoffdioxiden vor dem Hintergrund, dass die Städte Frankfurt und Offenbach bereits jetzt Schwierigkeiten haben, die Vorgaben der EU zur Luftreinhaltung einzuhalten?

Der Ausstoß von Feinstäuben und Stickstoffoxiden des Braunkohlekraftwerks der Firma GETEC AG ist irrelevant in Bezug auf die bereits vorhandene Belastungssituation.

Die Belastung mit den Luftschadstoffen Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) ist sowohl in der Stadt Frankfurt am Main als auch in Offenbach am Main insbesondere bei den Stickstoffoxiden kritisch. Da in Offenbach (noch) keine fest installierte Luftmessstation vorhanden ist, kann über die Belastung mit Feinstaub eine Aussage nur anhand des zur Ermittlung der Verursacheranteile in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Ausbreitungsbeurteilung für den Ballungsraum Rhein-Main (http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/luftreinhalteplaene/ursachenanalyse_rhein_main.b90.pdf) getroffen werden. In Frankfurt am Main ist die Feinstaubbelastung in den letzten Jahren gesunken, wobei extreme Wetterlagen wie lang anhaltende Inversionswetterlagen oder lange Trockenheitsperioden immer wieder einmal zu hohen Anreicherungen von Feinstaub führen, die nicht mit lokalen oder regionalen Maßnahmen beeinflusst werden können.

Im Falle von Stickstoffdioxid sind beide Städte nachweislich durch hohe Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes für NO₂ belastet. Anhand der Ausbreitungsrechnungen konnten die Verursacheranteile an der Belastungssituation ermittelt werden. Hauptemittenten für Feinstaub wie auch für Stickstoffoxide sind die Industrie, die Gebäudeheizung sowie der Verkehr. Darüber hinaus werden bei beiden Luftschadstoffen auch noch Beiträge über den Ferntransport von außen in den Ballungsraum eingetragen. Die jeweiligen Verursacheranteile werden in der nachstehenden Abbildung verdeutlicht.

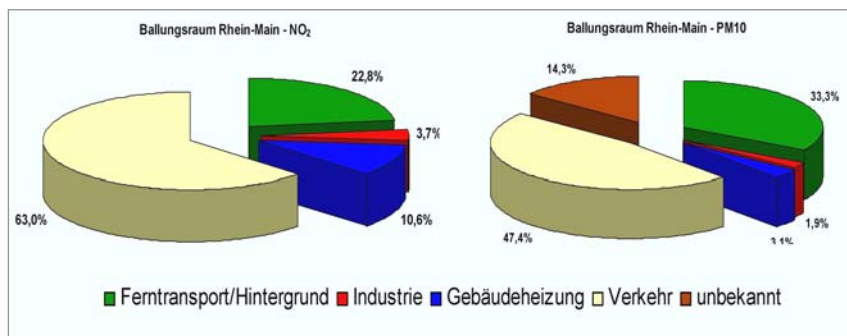


Abbildung 1: Aufteilung der Verursacheranteile für NO₂ und PM₁₀ im Ballungsraum Rhein-Main

Die Abbildung zeigt, dass der durch die Industrie verursachte Belastungsanteil sehr gering ist, trotz der hohen Präsenz an Industrieanlagen im Ballungsraum Rhein-Main. Dies ist den für Industrieanlagen vorgegebenen Emissionsstandards (Emissionsgrenzwerten) und Ableitungsbedingungen geschuldet. Demgegenüber verursacht der Hauptverursacher Verkehr sowohl bei Feinstaub als insbesondere auch bei den Stickstoffoxiden die höchsten Emissionen durch Fahrzeugabgase, die häufig nicht einmal den vorgegebenen EU-Emissionsstandards in Form der Euronormgrenzwerte genügen.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist eine Industrieanlage auch dann zu genehmigen, wenn die Vorbelastung bereits den Immissionsgrenzwert überschreitet und die Zusatzbelastung innerhalb von 3 v.H. des stoffbezogenen Immissionsgrenzwertes liegt. Im Falle des Braunkohlekraftwerks der GETEC AG sind die Emissionen von (Fein-)Staub und Stickstoffdioxid sogar so gering, dass nicht einmal Immissionskenngrößen (Vorbelastung, Zusatzbelastung, Gesamtbelastung) zu ermitteln waren, da bereits die für die Ermittlung von Immissionskenngrößen notwendigen Emissionsmassenströme (Bagatellmassenströme) unterschritten wurden.

Die Genehmigung des Braunkohlekraftwerks wurde daher auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben erteilt, da ansonsten die Antragstellerin ihren Genehmigungsanspruch (bei Einhaltung aller gesetzlich notwendigen Anforderungen) hätte einklagen können. An der Belastungssituation in Frankfurt am Main oder Offenbach am Main wird sich durch den Betrieb der Anlage nichts ändern.

Frage 9. In Nordrhein-Westfalen ist ein Klimaschutzgesetz in Planung, das es ermöglicht trotz Baurecht Planungen im Sinne des Klima- und Ressourcenschutzes zu beeinflussen, so dass Bau- und Umweltrecht nicht mehr getrennt voneinander betrachtet werden können. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung auch in Hessen ein solches Gesetz zum Klimaschutz auf den Weg zu bringen?

Die Landesregierung setzt im Gegensatz zu dem in Nordrhein-Westfalen geplanten Klimaschutzgesetz mit einer Vielzahl von Vorschriften für Kommunen und Unternehmen vielmehr auf die Überzeugung, Information und Qualifikation der Akteure. Die Landesregierung setzt sich für einen Klimaschutz mit Augenmaß ein, der auch die damit verbundenen wirtschaftlichen Chancen nutzt.

Frage 10. Wie bewertet die Landesregierung die Transparenz des Genehmigungsverfahrens, insbesondere die Beteiligung und Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung durch die Genehmigungsbehörde und den Antragsteller Allessa-Chemie GmbH?

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist entsprechend den Anforderungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geführt worden. Anlagen dieser Art mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 50 MW sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Das Vorhaben gehört zu denen der Anlagen nach Spalte 2 der 4. BImSchV, die im Gegensatz zu Anlagen nach Spalte 1 aufgrund ihrer geringeren Umweltrelevanz nicht im öffentlichen Verfahren zu genehmigen sind. Selbst bei einer Verdoppelung der Feuerungswärmeleistung wäre keine Veröffentlichung des Vorhabens erforderlich gewesen.

Das Vorhaben wurde der Stadt Frankfurt am Main vorgestellt, so dass die GETEC AG über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus besteht für Jedermann die Möglichkeit, entsprechend Umweltauskünfte über einen Antrag nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG) bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Am 25. März 2011 hat die Stadt Frankfurt am Main einen Antrag auf Akteneinsicht nach HUIG gestellt. Die GETEC AG wurde dazu um Stellungnahme gebeten. Dem Antrag wurde dann bis auf die Einsicht in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse am 19. April 2011 stattgegeben. Gleiches wurde für Privatpersonen, die Anträge nach HUIG gestellt hatten, gestattet. Insofern ist kein Verstoß gegen die Transparenz im Genehmigungsverfahren oder die Beteiligung von Dritten zu erkennen.

Wiesbaden, 12. Juli 2011

Lucia Puttrich